

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
AG KB2 „Emissionshandel, Klimaschutz“  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Per E-Mail: [BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de](mailto:BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de)

Bonn, 14. Juni 2022

## **Stellungnahme des bvse e.V. zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf zum Zweiten Gesetz zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Ausweitung des Anwendungsbereichs des BEHG auf abfallstämmige Brennstoffe. Vor dem Hintergrund des weiter fortschreitenden Klimawandels ist die Erreichung der Klima- und Energieziele sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene immer dringender. Mit einer umfassenden CO<sub>2</sub>-Bepreisung aller fossilen Brennstoffemissionen nimmt Deutschland eine Vorreiterrolle in der Europäischen Union ein.

### **Zum Entwurf im Einzelnen:**

#### Zu Art. 1

#### §1 S. 1 BEHG-E

Das Ziel der Treibhausgasneutralität wird durch den Entwurf auf das Jahr 2045 vorgezogen. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

#### § 3 Nr. 3 BEHG-E

Ab dem 01.01.2023 sollen auch Verantwortliche vom Emissionshandel betroffen sein, die Brennstoffe in Verkehr bringen oder einsetzen, insbesondere Verwender von Abfallbrennstoffen. Hierbei sieht der Gesetzentwurf nunmehr vor, dass als Verantwortlicher nach § 2 Abs. 2a BEHG-E der Betreiber der Anlage gilt.

Aus unserer Sicht stellt diese Verantwortlichkeit einen logischen Schritt dar. Die Fokussierung auf die tatsächliche Entstehung der Abfallemissionen in der Abfallverbrennungsanlage ist richtig.

Um einen effektiven Vollzug mit einem überschaubaren administrativen Aufwand zu ermöglichen, ist es unbedingt erforderlich, am Ende der Kette, also in der Nutzungsphase der Verwertung, beim Emittenten anzusetzen.

Die Einbeziehung einer Vielzahl von Abfallverursachern in der Vorkette würde zu rechtlichen Unsicherheiten und zu einem hohen bürokratischen Aufwand führen, wie auch im vorliegenden Entwurf richtig dargestellt wird.

## **CO<sub>2</sub>-Bepreisung: Anreiz für mehr Getrennthaltung und mehr Recycling**

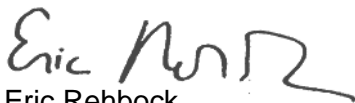
Eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung der Abfallverbrennung in einer Abfallverbrennungsanlage stellt einen Anreiz für mehr Getrennthaltung, mehr Recycling und bei Stoffen, die nicht recycelt werden können, für eine höherwertige energetische Verwertung (z. B. in Form der Mitverbrennung von Ersatzbrennstoffen) dar. Höhere Verbrennungspreise verstärken die Bemühungen, mehr Stoffe für das Recycling getrennt zu halten und zu sortieren. Daher geht die CO<sub>2</sub>-Bepreisung mit einer eindeutigen Lenkungswirkung für die Kreislaufwirtschaft einher.

Dies gilt auch in Bezug auf die Europäische Union. Mit dem Green Deal hat sich die EU zur Stärkung des Recyclings entschlossen. Umso dringlicher ist jedoch das Handeln auf nationaler Ebene, nachdem in der vergangenen Woche im Europäischen Parlament das „Fit für 55 Paket“, in dem auch die Ausweitung des europäischen Emissionshandelssystems (EU Emissions Trading System – EU-ETS) auf Abfallverbrennungsanlagen vorgesehen war, zunächst abgelehnt und aufgeschoben wurde.

Im Sinne des Klimaschutzes ist die Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in den nationalen Emissionshandel ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Für weitere Gespräche stehen wir sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock  
Hauptgeschäftsführer



Andreas Habel  
Referent